

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH gg100498-L vom 7. Februar 2011**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2011-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_gg100498-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_gg100498-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH gg100498-L du 7 février 2011

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH gg100498-L del 7 febbraio 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 29. Mai 2010, um 21.45 Uhr, in Schwerzenbach den Zug in Richtung Zürich HB ohne gültiges Billet bestiegen und sich anlässlich der Fahrausweiskontrolle mit einem fremden, persönlichen und nicht übertragbaren ZVV-Netzpass (Grundkartenummer IAA787) ausgewiesen zu haben (act. 12 S. 2).

### **E. 2**

Innerhalb des oben erwähnten Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei dessen Vorleben und persönliche Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

#### **E. 2.1**

Der Beschuldigte hat es - ohne sich in einer finanziellen Notlage befunden zu haben (act. 5 S. 5) - zunächst unterlassen, ein gültiges Billet zu lösen, bevor er in den Zug von Schwerzenbach nach Zürich gestiegen ist. In der Folge wies er sich anlässlich der Fahrausweiskontrolle mit dem ZVV-Netzpass seines Kollegen aus, um die Bezahlung des Mindestfahrpreises von lediglich Fr. 2.20 bzw. eines Zuschlags von Fr. 80.-- abzuwenden. Dies, obwohl er im Besitze eines Vermögens von über Fr. 10'000.-- war (act. 5 S. 5). Sein Vorgehen, einen nicht auf ihn lautenden ZVV-Netzpass vorzuweisen, der nicht auf den ersten Blick der berechtigten Person zugeordnet werden kann, zeugt von einer gewissen Gerissenheit. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um einen einmaligen Vorfall gehandelt hat, der Deliktsbetrag gering ausgefallen ist und der Beschuldigte die ihm von der Geschädigten auferlegte Busse unverzüglich bezahlt hat. Unter diesen Umständen ist sein Tatverschulden als noch eher leicht zu qualifizieren.

#### **E. 2.2**

Der Beschuldigte wurde 1989 in Davos geboren und ist Schweizer Staatsangehöriger. Er ist ledig und hat keine Kinder. Seit September 2010 studiert er Wirtschaft an der HSG in St. Gallen. Er arbeitet deshalb nicht und wird von seinen Eltern mit monatlichen Beiträgen von Fr. 600.-- unterstützt. Ausserdem bezahlen ihm die Eltern die Kosten der WG von monatlich Fr. 580.-- sowie die Versicherungskosten. Andere regelmässige grössere Ausgaben hat der Beschuldigte nicht. Er hat keine Schulden, dafür ein Vermögen von ca.

Fr. 12'000.--. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (act. 5 S. 5 f.; act. 9/1-4; act. 14 S. 2 f.).

### **E. 2.3**

Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe, welche ebenfalls straf erhöhend bzw. strafmindernd zu berücksichtigen wären (BGE 116 IV 302, E. 2a), lie-

- 10 - gen - wie bereits erwähnt - nicht vor. Ebenso sind keine Straferhöhungsgründe ersichtlich. Leicht strafmindernd wirkt sich das Geständnis des Beschuldigten hinsichtlich Erschleichens einer Leistung geringfügigen Wertes aus.

### **E. 2.4**

In Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsgründe erscheint es angemessen, den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu bestrafen. Die Tagessatzhöhe ist angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf Fr. 30.-- (insgesamt Fr. 600.--) festzusetzen.

### **E. 3**

Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs setzt voraus, dass keine Befürchtung besteht, der Täter werde sich in Zukunft nicht bewähren. Es genügt mithin das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Der Strafaufschub ist die Regel, von der grundsätzlich nur bei einer ungünstigen Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 ff. Erw. 4.2, 134 IV 60 ff. Erw. 7.2). Vorliegend fehlen Anhaltspunkte für eine ungünstige Prognose gänzlich. Insbesondere kann angenommen werden, dass das vorliegende Verfahren sowie die heutige Verurteilung samt Kostenfolgen den Beschuldigten hinreichend beeindruckt haben, um ihn in Zukunft vor weiteren Vergehen oder Verbrechen abzuhalten. Folglich kann dem Beschuldigten eine günstige Prognose gestellt werden, weshalb ihm der bedingte Strafvollzug - unter Ansetzung einer praxisüblichen Probezeit von zwei Jahren - zu gewähren ist. VI. Kosten Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens, einschliesslich derjenigen der Untersuchung, dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.